

Ki. 140.

Ungut



Segen Pro Memoria.

So feindselig überhaupt die Zudringlichkeiten und dessen
 immer weiter gehende bitterste Folgen sind, denen Sich
 Se. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl.
 Durchl. zu Sachsen von Königlich-Preussischer Seite,
 ohne allermindesten dazu gegebenen Anlaß, noch fort
 ausgesetzt finden; so anstößig die offenbare Verletzung
 die dem allgemeinen Reichs- Wesen und dessen Grund- Gesetzen,
 inspecie dem Land- und Westphälischen Frieden, dadurch zugehet;
 so unübersehendlich der Nachtheil und äusserst drohend die Gefahr,
 worinnen sowohl das ganze Churfürstenthum Sachsen, als beson-
 ders dessen höchstes Oberhaupt, sammt dem völligen übrigen allers-
 theuersten Königlichem Hause, schweben; so erstaunend unbegreif-
 lich die Anmassungen, mittelst deren die Regierung derer Churs-
 Sächsischen Lande ihrem allerhöchsten Landes- Herrn mit allen Ein-
 künften entrissen, Dero Staats- Ministerium ausser alle Function
 und Activität gestellet, Se. Königl. Majestät in Pohlen. c. c. Selbst
 mit Dero Armée, unter gänzlicher Abschneidung alles Zugangs
 von Fourage und Provisionen, eingeschlossen, und Allerhöchsts
 Selbte nebst Deroselben Ministerio ausser Correspondenz und
 Communication mit allen und jeden Teutschen Reichs- und übriz-
 gen anderen auswärtigen Höfen, als die noch einzig übrig bleiben-
 de Hülfz- Zusucht, gesetzt, anmit so gar auch die Derosseitige Ver-
 wendungen an bemeldete Mächte und Höchste und Hohe Reichs-
 Mit- Stände in so exitiösen Umständen unmöglich gemacht werden;
 So wenig findet man hingegen jener Seite einen Anstand, ein Ver-
 tragen von so unerhörter Weise, mittelst eines ditsfalls neuerlichst
 unterm 4ten hujus allhier in Comitii bekannt gemachten Chur-
 Brandenburgischen Pro Memoria, öffentlich zu rechtfertigen. Die
 Art, wie solches eigentlich dafelbst geschehen, ist bemerkenswürdig.
 Ueberhaupt werden darinnen unter gebrauchten ganz unziemenden
 Aus-

Ausdrücken, Ihre Königlichen Majestät in Pohlen ꝛc. ꝛc. die nur
erfönnlichste gegen Ihre Königl. Majestät in Preußen und Dero
Königl. Haus hegende gehässigste und schädlichste Absichten schlecht-
weg beygeleget, ohne mindesten andern Beweis hierunter hinzuzu-
fügen, als die Zusicherung, solches alles dereinstens dem Publico
mit unverwerflichen Zeugnissen vor Augen legen zu wollen. In An-
sehung der desfalls, dem Auführen nach, Ihre Königl. Majestät in
Preußen schon vor Jahr und Tag zufälliger Weise in die Hände ge-
rachenen authentiquen Piecen begnüget man sich abermahlen, solche
bloß allegirt zu haben, sonder von deren Inhalt irgend etwas
bekannt zu machen.

Der von Ihre Königlichen Majestät in Pohlen ꝛc. neulich des
nen Königl. Preussischen Kriegs-Trouppen durch die Chur- u. Säch-
sischen Lande gestartete Durch-Marsch, und die gegen Ee. Königl.
Majestät von Preußen allenfalls anerbötrene Schließung eines
förmlichen Neutralitäts-Tractats, so dem gesammten Teutschen
Reiche das bündigste und unwidrsprechlichste Zeugniß von jenes
allerhöchsten Hofes friedliebendsten Gesinnungen, in specie bey der-
maligen Zeit-Läufsten, ohnverneinlich darstellen, werden in obver-
melbtem Pro Memoria auf eine ganz andere Seite ausgeleget, und
der Beweis hiervon lediglich auf dasjenige Unangezeigte gestel-
let, was Ihr Majestät von Preußen desfalls (wie die Worte laut-
ten) von gar guter Hand vernommen haben.

Auf solche nemliche und nicht mehrere zu einem Beweis auf-
gebrachte Asserta werden denn jene oben berührte Vergewaltigungs-
gen, so der schwersten Befehdung nicht unähnlich sehen, lediglich
und alleine gegründet, und eine Sprache und Betragen gegen Ihre
Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. allenthalben fortgeführten, als ob
zugleich der zwischen beyderseits Königl. Majest. Anno
1745. zu Dresden geschlossene Friede niemals existiret habe, son-
dern der Krieg von daher noch fürdaure.

Wann hiernächst in mehrbesagtem Pro Memoria sothane sogar
schon gegen das allgemeine Natur- und Völker-Recht offenbah-
r anstos

anknospfende Gewaltthätigkeiten wiederum nur ins Längnen gestellet, und, statt einer nähern Erläuterung herunter, als unsatthafte und nimmer zu erweisende Exaggerationes in folle angegeben werden: so mögen, auffer den notorie dadurch in das volle Elend gesetzten Land und Unterehanen, und denen nicht minder an Ihren allerhöchsten Rechten und geheiligsten Personen Selbst außerst getränkten Beyderseitigen sowohl des Königs als Königin von Pohlen Maj. Maj. endlich und zum Ueberfluß noch die Zeug-Häuser zu Dreßden, Zeitz und Weissenfels, aus welchen die in sich beschlossene Kriegs- und Gewehrs-Vorräthe allesamt weggeführt, und solche gänzlich ausgeleeret worden, so mögen ferner die Städte Torgau und Wittenberg zu Gegen-Zeugen hierbey aufgeführt werden, wo an dem letztern Orte Festungs-Werke demoliret, an dem erstern aber die Anlegung neuer dergleichen, mit Verbrauch und Niederreißung vieler Häuser und Grund-Stücke bey Verfertigung eines Grabens, vor jedermanns Augen allfändlich zu sehen.

Wie aber aus dem allen von selbst wahrzunehmen, welcher gestalt des Königs von Preussen Majestät durch jenen, gegen Desro eigene unmittelbar vorher und dabey offenkundig geäußerte, auch noch jetzt fortdauernde freundschaftliche Versicherungen, gewagten feindseligsten Einfall in das Churfürstenthum Sachsen, den bis dahin ungestörten Frieden und Ruhe im Reiche gebrochen, dessen Grund-Gesetze in ihren wesentlichsten Dispositionen laßdret, und die hiernach sublitirende Verbindung in specie auch unter vordersten Mitgliedern desselben zerrissen, so, daß dermahlen jene ohne Zweifel unter dem allgemeinen Reichs-Bande mit begriffene Chur- und Erblande das klägliche Beispiel zeigen, was bey Anwendung und Gebrauch einer Schrankenfreyen Macht und Willführ, wenn sie in die Stelle der Gesetze treten, dem gesammten Deutschen Vaterlande für ein allgemeiner Umsturz selbst von derjenigen Seite allernechstens drohe, welche die Stütze der allgemeinen Reichs-Freyheit und davon abhängender Rechte, quoad Religiosa ad Profana, in dem schon mehr angeregten Pro-Memoria zu seyn verspricht: So hoffen und versehen Sich Ihre Königl. Maj. in Pohlen etc. etc.

Zuver-

Zuversichtsvoll von Dero hierunter bereits auf das angelegentlichste angegangenen Höchst- und Hohen Reichs- u. Ständen, es werden Höchst- und Hoch- Dieselben nicht nur bey dem gegenwärtigen für den bekränkten allerhöchsten Theil die größte Gefahr drohenden Falle zu allen disfalligen nöthigen Rettungs- u. Entschlüssen unvorangeht eülen, sondern auch in der That selbst solche hinlängliche Mittel Samt und Sonders auf das behendeste ergreifen, woburch die alsbaldige Restitution derer Chur- u. Sächsischen Lande, Indemnifation und Genugthuung erreicht, somit aber auch solchergestalt das aufs höchste beleidigte Ansehen des gesammten Reichs, die Kräfte der Geseze, und die Sicherheit des gemeinen Wesens aufrecht erhalten, und vor seinen Umsturz bewahrt werde. Regenspurg den 8. Octobr. 1756.

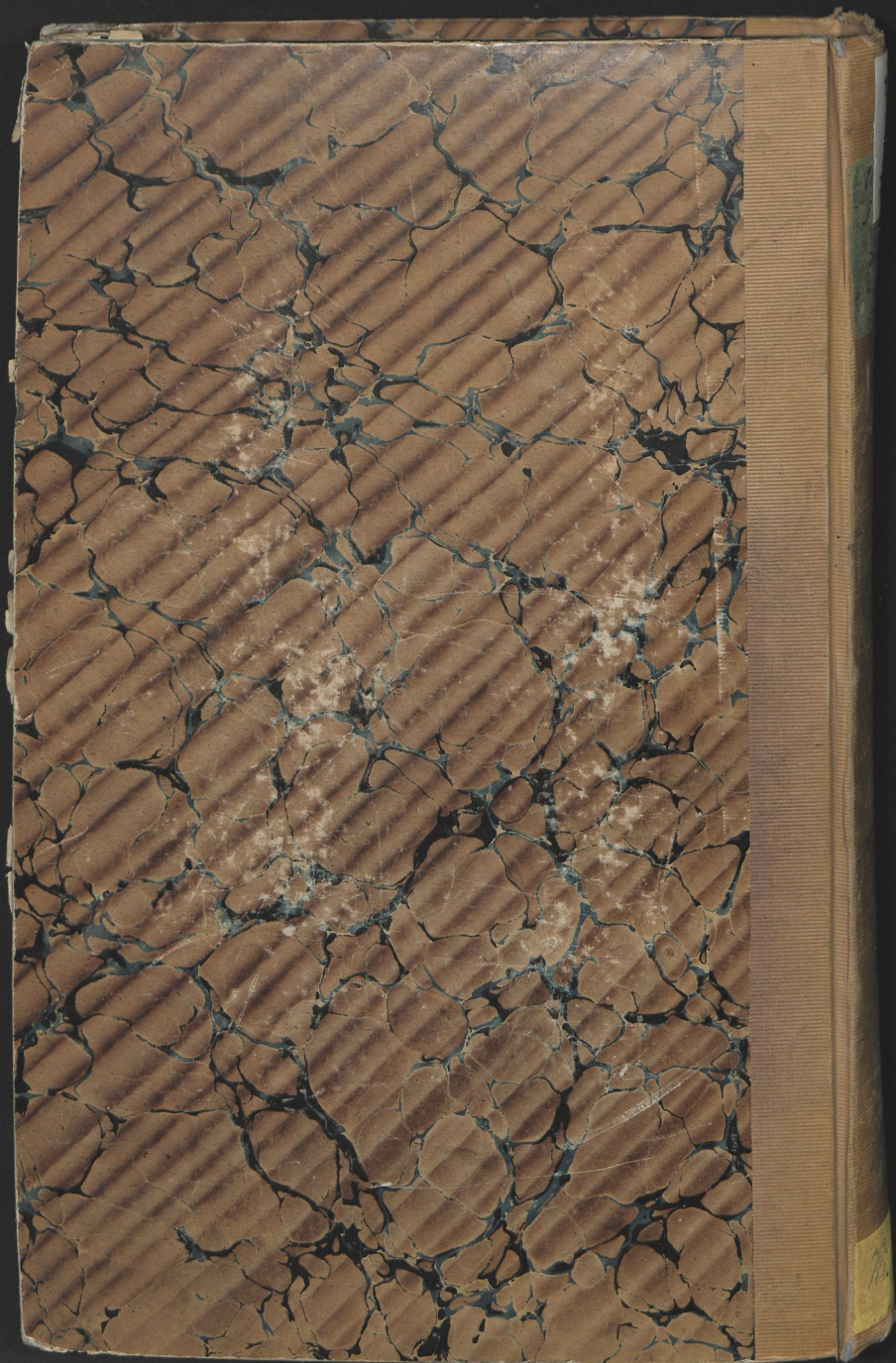
Johann George von Bonickau.



80B 710

ULB Halle 3
005 601 231





Begen Pro Memoria.



So feindselig überhaupt die Zudringlichkeiten und dessen immer weiter gehende bitterste Folgen sind, denen Sich Se. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen von Königlich- Preussischer Seite, ohne allermindesten dazu gegebenen Anlaß, noch fort ausgesetzt finden; so anstößig die offenbare Verletzung die dem allgemeinen Reichs- Wesen und dessen Grund- Gesetzen, inspecie dem Land- und Westphälischen Frieden, dadurch zugehet; so unübersehendlich der Nachtheil und äußerst drohend die Gefahr, worinnen sowohl das ganze Churfürstenthum Sachsen, als besonders dessen höchstes Oberhaupt, sammt dem völligen übrigen allertheuersten Königlichen Hause, schweben; so erstaunend unbegreiflich die Anmassungen, mittelst deren die Regierung derer Chur- Sächsischen Lande ihrem allerhöchsten Landes- Herrn mit allen Einkünften entrissen, Dero Staats- Ministerium auffer alle Function und Activität gestellet, Se. Königl. Majestät in Pohlen etc. etc. Selbst mit Dero Armée, unter gänzlicher Abschneidung alles Zugangs von Fourage und Provisionen, eingeschlossen, und Allerhöchst- Selbte nebst Deroselben Ministerio auffer Correspondenz und Communication mit allen und jeden Teutschen Reichs- und übrigen anderen auswärtigen Höfen, als die noch einzig übrig bleibende Hülf- Zuflucht, gesetzt, anmit so gar auch die Derosseitige Verwendungen an bemeldete Mächte und Höchste und Hohe Reichs- Mit- Stände in so exitiösen Umständen unmöglich gemacht werden; So wenig findet man hingegen jener Seite einen Anstand, ein Betragen von so unerhörter Weise, mittelst eines disfalls neuerlichst unterm 4ten hujus allhier in Comitiiis bekannt gemachten Chur- Brandenburgischen Pro Memoria, öffentlich zu rechtfertigen. Die Art, wie solches eigentlich daselbst geschehen, ist bemerkenswürdig. Ueberhaupt werden darinnen unter gebrauchten ganz unziemenden

)o(Aus

